Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 7 Oö. KUG 2000

Oö. KUG 2000 - Oö. Karenzurlaubsgeldgesetz 2000

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

3. ABSCHNITT

KARENZURLAUBSGELD FÜR VÄTER

§ 7

Anspruch für Väter

- (1) Die §§ 2 bis 6 sind sinngemäß auf Väter anzuwenden, die sich
- 1. in einer Karenz nach den §§ 2 bis 6 und 11 des Oö. VKG befinden oder
- 2. am Tag der Geburt des Kindes in einem der im§ 1 genannten Dienstverhältnisse befunden und ihr Dienstverhältnis aus Anlass der Geburt des Kindes aufgelöst haben.

(Anm: LGBI. Nr. 12/2002)

- (2) Im Fall des Abs. 1 Z. 2 besteht der Anspruch auf das Karenzurlaubsgeld frühestens mit Ablauf der im§ 4 Abs. 1 Oö. MSchG angeführten Frist.
- (3) § 4 gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle des§ 12 Abs. 2 Z. 1, 2 oder 4 Oö. MSchG§ 6 Abs. 2 Z. 1, 2 oder 4 Oö. VKG tritt. (Anm: LGBl. Nr. 12/2002)

In Kraft seit 01.01.2002 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$